



# Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN  
Fachgruppe Mutterschutz

Stand 24.03.2020

## Info Mutterschutz

### **Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)**

#### **Grundsätzliche Vorgehensweise im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung**

Eine schwangere Frau darf nur die Tätigkeiten ausüben, für die der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen in der **gesetzlich erforderlichen Gefährdungsbeurteilung** festgelegt hat. Die sorgfältig erstellte Gefährdungsbeurteilung benennt die möglichen Tätigkeiten und Bedingungen unter Beachtung der festgelegten Maßnahmen, die ein für Mutter und ihr ungeborenes Kind sicheres Arbeiten ermöglicht. Dabei sind auch Personalausfälle, Unfälle und Notfälle zu betrachten oder auch, wie im vorliegenden Fall, **der einer Pandemie**. Bei Einhaltung der Maßnahmen wird die **Schwangere keinem höheren Lebensrisiko** ausgesetzt; es entspricht dem normalen Lebensrisiko der Allgemeinbevölkerung. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Krankheitsgeschehen und die Ausbreitung der Risikogebiete zu beobachten und das **damit verbundene Risiko ggf. immer wieder neu zu bewerten**.

Nach dem **jetzigen Erkenntnisstand** haben schwangere Frauen grundsätzlich kein höheres Risiko als die Allgemeinbevölkerung, sich zu infizieren und unterliegen auch keinem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs. Allerdings sind die **Möglichkeiten einer Behandlung im Falle eines schweren Verlaufs** bei Schwangeren gegenüber der Allgemeinbevölkerung **eingeschränkt**. Geeignete Medikamente und Behandlungsmaßnahmen können beispielsweise nicht genutzt werden, ohne dabei das ungeborene Kind zu gefährden. Zu vielen Arzneimitteln mangelt es an Erfahrungen zur Anwendung in der Schwangerschaft, so dass eine sichere differenzierte Einschätzung möglicher Risiken nicht erfolgen kann. Die Schwangerschaft bringt es zudem mit sich, dass die Organsysteme der Schwangeren, insbesondere im letzten Drittel der Schwangerschaft, bis an die Grenzen der Belastbarkeit in Anspruch genommen sind. Aufgrund der aktuell stark ansteigenden Infektionszahlen ist das Risiko einer Infektion und damit auch eines schweren Verlaufs in Baden-Württemberg stark gestiegen. Daher sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zu treffen, die eine unverantwortbare Gefährdung der Schwangeren **durch ein erhöhtes Infektionsrisiko verhindern**.

Derzeit besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko für Schwangere, die einem **vermehrten Personenkontakt** ausgesetzt sind. Das betrifft insbesondere z. B. die **Kassenarbeitsplätze** im Lebensmittel-Einzelhandel, in Drogeriemärkten, Bäckereien oder auch in vielen Apotheken. Dieses Infektionsrisiko kann auch nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen auf ein für Schwangere vertretbares

Maß reduziert werden. Eine schwangere Mitarbeiterin kann daher in der derzeitigen Situation an diesen Arbeitsplätzen **nicht mehr beschäftigt** werden.

In **Krankenhäusern, Allgemeinarztpraxen oder sonstigen Bereichen des Gesundheitswesens**, in denen zurzeit von einem erhöhten Infektionsrisiko auszugehen ist, sollten schwangere Frauen grundsätzlich nur mit **patientenfernen Tätigkeiten** eingesetzt werden. Dicht anliegende Atemschutzmasken (FFP3) schützen zwar die Trägerin vor einer möglichen Infektion, sind jedoch für schwangere Frauen nur bedingt geeignet, da sie aufgrund des Atemwiderstands in der Tragezeit zeitlich sehr begrenzt sind.

Ob jeweils **alternativ andere (personenferne) Tätigkeiten** möglich sind, bspw. in der Verwaltung, ist in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, zu dokumentieren und ggf. für den Einzelfall zu bestimmen.

### **Vorgehen bei besonderen individuellen Risiken**

Individuelle Risiken für schwangere Frauen (wie z. B. Vorerkrankungen) oder das ungeborene Kind können vom behandelnden Arzt/Ärztin mit einem „ärztlichen Beschäftigungsverbot“ berücksichtigt werden.

Dabei soll all das eingeschränkt werden, was aus gesundheitlicher Sicht notwendig ist. (Ein ärztliches Beschäftigungsverbot kann immer auch befristet ausgestellt werden.) Mustervordrucke finden Sie unter: [https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Documents/MutterAttest\\_1.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Documents/MutterAttest_1.pdf)

### **Vorgehen bei Verdacht auf eine Infektion im Betrieb bzw. in der Einrichtung**

Wenn im Arbeitsumfeld der Schwangeren bei einer Person ein ärztlich begründeter Verdacht einer Infektion abgeklärt werden muss, ist dies mit einer häuslichen oder stationären Quarantäne der Verdachtsperson verbunden und in aller Regel mit Durchführung eines Tests (PCR). Das Flussschema „COVID-19: Verdachtsabklärung und Maßnahmen“ des Robert-Koch-Institutes (RKI) bietet hierzu eine Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Massnahmen\\_Verdachtsfall\\_Infografik\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html)

Für Schwangere im Arbeitsumfeld der Verdachtsperson ist **für die Dauer der Abklärung ein Beschäftigungsverbot** auszusprechen. Bestätigt sich der Verdacht auf eine Infektion nicht, kann die Schwangere weiterbeschäftigt werden.

### **Vorgehen bei nachgewiesener Infektion im Betrieb bzw. in der Einrichtung**

Bei einer nachgewiesenen Infektion einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters am Corona-Virus am Arbeitsplatz bzw. in einer Einrichtung (z. B. Tageseinrichtung für Kinder/Jugendliche), in der die Schwangere beschäftigt ist, ist ein durch den Arbeitgeber ein **Beschäftigungsverbot für die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall** auszusprechen.

### **Regionale Epidemien größeren Ausmaßes**

Bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes sollte unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung am Arbeitsplatz / in der Einrichtung in Absprache mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt ein **bis zum Abklingen der epidemischen Welle dauerndes Beschäftigungsverbot** in Erwägung gezogen werden. Dies ist insbesondere bei „Risikogebieten“ und „besonders betroffenen Gebieten“ nach RKI Definition zu berücksichtigen. Nach derzeitigem Stand ist lediglich der Kreis Heinsberg in Nordrhein-Westfalen als ein solches Gebiet eingestuft. Aktuelle Informationen hierzu

sind auf der Website des RKI zu finden und in der Regel auch beim örtlichen Gesundheitsamt erhältlich.

### **Weiterführende Informationen**

Laut RKI - Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2 - scheinen Schwangere der WHO und deren Daten aus China zufolge kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu haben. Es gibt bislang keine Hinweise darauf, dass COVID-19 auf das Kind im Mutterleib übertragbar ist.

Stand: 21.03.2020

[https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html)

Ausführliche Informationen zu den Risiken des Coronavirus (SARS-CoV-2) für schwangere Frauen und Säuglinge sowie empfohlene Präventionsmaßnahmen für die geburtshilfliche Versorgung finden Sie auf der Seite der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (DGGG).

<https://www.dggg.de/news/covid-19-kreisssaalempfehlungen-der-dggg-und-faq-fuer-schwanger-des-gbcog-1192/>

Telefon-Hotline des Landesgesundheitsamtes im Regierungspräsidium Stuttgart:

Für alle Fragen zum Coronavirus hat das Landesgesundheitsamt eine Hotline für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Sie erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täglich (auch am Wochenende) zwischen 9 und 18 Uhr telefonisch unter 0711 904-39555.

**Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen der Regierungspräsidien gerne zur Verfügung.**

Kontaktdaten und weitere Informationen rund um das Thema "Mutterschutz" finden Sie im Internet unter

*>rp.baden-wuerttemberg.de >Themen >Wirtschaft >Arbeitsschutz >Mutterschutz*